

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Frage wegen Herabsetzung der Kohlentarife neuerdings und vornehmlich mit Bedachtnahme auf die Interessen der auf den Bezug auswärtiger Kohlen angewiesenen Industrie einerseits und der bayerischen Eisenbahnen andererseits einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen.

## §. 48.

Einige Bestimmungen über Entschädigung für Kriegsleistungen an die deutsche Armee in den Kriegsjahren 1870/71 betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage,

„es sei die königliche Staatsregierung zu ermächtigen:

- 1) in besonderen Fällen für Vorspanne während des Krieges 1870/71 höhere Vergütungen zu bewilligen, als sich nach den für Aufstellung der Liquidationen geltenden Bestimmungen entziffern;
- 2) für den Verlust von Pferden bei nachgewiesenem höheren Werthe die entsprechende größere Vergütung zu gewähren als in der Mannheimer Convention vom 2. August 1870 hiefür festgesetzt ist;
- 3) ebenso für außergewöhnliche Abminderung des Werthes von Pferden entsprechende Entschädigung zu leisten;
- 4) für einzelne besondere im Inlande in Folge von Kriegsoperationen verursachte directe Beschädigungen an beweglichem oder unbeweg-

lichem Eigenthume oder für besondere Leistungen für Truppen, welche durch den Krieg aufgelegt worden sind, insoweit hiefür nicht bereits Entschädigung geleistet worden ist, angemessene Vergütung zu gewähren;

- 5) die für die bezeichneten Zwecke erforderliche Ausgabe, soferne hiefür nicht ein Specialfond zur Verfügung steht, aus dem Antheil Bayerns an der französischen Kriegsentchädigung zu bestreiten“,

ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsministerium, die zum Vollzuge geeigneten Einleitungen zu treffen.

## §. 49.

Die Umbildung des obersten Rechnungshofes betreffend.

Aus Anlaß der an Uns gestellten Bitte,

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Umbildung des obersten Rechnungshofes vorlegen zu lassen, wonach derselbe eine dem Ministerium gegenüber selbstständige Behörde zu bilden habe, welche die Controle des ganzen Staatshaushaltes zu führen und über die Einhaltung der Etatsgesetze den Kammern Mittheilung zu machen hat und in welchem zugleich die Berechtigung von Uebertragungen geregelt werde“

beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und eine Vorlage aus-